

FRAGE

Herznotfall beim Sport

Auch im Sport schreibt der Herznotfall oft Schlagzeilen. Es kann Jung und Alt treffen.

■ Sichert der Bundesrat zu, dass er in der Ausführungsverordnung zum Sportförderungsgesetz für die Unterstützung von

Veranstaltungen und von Sportanlagen den Nachweis von Notfallkonzepten und -massnahmen sowie den Nachweis des Vorhandenseins von Careteams und Defibrillatoren an schnell zugänglichen Orten verlangt?



Bea Heim
Nationalrätin SP
Kanton Solothurn

Frage
vom 27.9.2010

■ Ist er bereit, für die konsequente Schulung des Sportkaders und der Sportleiterinnen und -leiter in Erster Hilfe und in der Überlebenshilfe zu sorgen?

Es antwortete Ueli Maurer, Bundesrat

Im neuen Bundesgesetz ist in Artikel 17 der Grundsatz festgehalten, dass der Bund für die Einhaltung der Sicherheit im Sport eintritt. Damit müssen bei sämtlichen Aktivitäten des Bundes Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Sowohl vom Bund subventionierte Sportanlagen wie auch Veranstaltungen, die vom Bund unterstützt werden, müssen sich über angemessene Notfallkonzepte ausweisen können. Einfluss nehmen kann der Bund jedoch nur auf die relativ kleine Anzahl von nationalen Sportanlagen und von internationalen Sportanlässen, welche er finanziell unterstützt. Solche Notfall-

konzepte müssen auch auf einen möglichen Herzanfall beim Sport ausgerichtet sein. Je nach Situation umfassen sie demnach den Einsatz von Careteams oder fix installierte Defibrillatoren. Diese Verpflichtung ist nach Auffassung des Bundesrats nicht auf Stufe Verordnung zu verankern. Sie findet vielmehr Eingang in die jeweiligen Beitragsverträge. Im Übrigen empfiehlt das Bundesamt für Sport in seinen Richtlinien und Normen zum Bau und Betrieb von Sportanlagen explizit, dass diese Anlagen mit Defibrillatoren ausgerüstet sein müssen. Beiträge für nationale Sportanlagen macht es von entspre-

chenden Einrichtungen abhängig. Die Ausbildung der Sportkader in Erster Hilfe und in der Überlebenshilfe ist überall dort garantiert, wo der Bund entsprechende Befugnisse besitzt. Dies ist zum Beispiel bei der Ausbildung von Sportlehrkräften in Magglingen der Fall. Vor dem Antritt des Studiums müssen sich Studierende über entsprechende Kenntnisse ausweisen. Ähnliches gilt für die Ausbildung von «Jugend und Sport»-Kaderleuten, sofern diese in Sportarten eingesetzt werden, in denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Entsprechende Vorschriften werden stufengerecht im Ausführungsrecht zum Bundesgesetz verankert werden.

Selbst wenn ein Herz stillsteht, kann rasche und richtige Nothilfe einem Menschen ein Weiterleben ermöglichen.
(Foto: Schweizerischer Samariterbund)



POSTULAT

Zweitausbildungen

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob und wie die Möglichkeit besteht, Arbeitslose zu einem Berufsumstieg in einen Pflegeberuf zu motivieren und diesen durch die Arbeitslosenversicherung zu finanzieren.

Begründung

Die Arbeitslosenversicherung ermöglicht Arbeitslosen, die noch keine abgeschlossene Ausbildung haben, zulasten der Arbeitslosenversicherung eine Ausbildung zu machen. In Zusammenhang mit dem drohenden Mangel an Pflegepersonal



Silvia Schenker

Nationalrätin SP
Kanton Basel-Stadt

Postulat

vom 18.6.2010

stellt sich die Frage, ob nicht auch die Möglichkeit bestehen sollte, Arbeitslosen einen Berufsumstieg zu finanzieren. Auf diese Weise könnten Arbeitslose gezielt auf einen Beruf oder ein Tätigkeitsfeld vorbereitet werden, in dem ihre Berufsaussichten besser sind.

Aus der Antwort des Bundesrates vom 18.8.2010

Der Bundesrat anerkennt den steigenden Bedarf an qualifiziertem Pflegepersonal. Daher haben Bund, Kantone und Oda Santé (Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit) in enger Zusammenarbeit eine Reihe von Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsplätze im Gesundheitswesen initiiert. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann hierzu allenfalls subsidiär einen Beitrag leisten. Denn nach Gesetz und Rechtsprechung sind Grundausbildung und allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht primär Sache der ALV.

In der Praxis bewilligt die ALV in bestimmten Fällen und unter vorgegebenen Bedingungen Umschulungsmassnahmen und gewährt Ausbildungszuschüsse für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, sofern dies arbeitsmarktlich angezeigt ist. Das bedeutet, dass die infrage kommende Umschulungsmassnahme die Anstellungsaussichten der stellensuchenden Person auf dem Arbeitsmarkt signifikant verbessern muss. Bei der Beurteilung der Eignung einer Person für eine Umschulung ist die persönliche Situation

der stellensuchenden Person zu berücksichtigen, insbesondere geht es um Alter, Motivation, bisherige Ausbildungen und Berufserfahrungen. Dabei ist zu beachten, dass der Pflegeberuf neben den fachlich-beruflichen Kompetenzen besondere Eignung und Befähigung voraussetzt.

Die ALV prüft zurzeit weitere Möglichkeiten, um geeigneten stellensuchenden Versicherten zu einem Berufsabschluss im Gesundheitswesen zu verhelfen. Im Vordergrund steht dabei neben den oben erwähnten Ausbildungszuschüssen das bereits in den meisten Kantonen etablierte Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen (validation des acquis). Mithilfe dieses Verfahrens könnten stellensuchende Versicherte der ALV auf verkürztem Weg zu einem Berufsabschluss im Gesundheitswesen gelangen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass sich das Gesundheitswesen in einem Umgestaltungsprozess befindet. Seit einigen Jahren gibt es auf Stufe der beruflichen Grundbildung den Beruflehrgang Fachfrau/Fachmann Gesundheit, der mit einem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen

wird. Auf den Herbst 2012 ist die Einführung des Eidgenössischen Berufsattests Gesundheit und Soziales geplant. Diese zweijährige berufliche Grundbildung wird es Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen, zu einem anerkannten Abschluss im Gesundheitswesen zu gelangen. Erwachsene mit praktischen Erfahrungen im Bereich Gesundheit werden sich ihre Kompetenzen anrechnen lassen können. Zudem soll die Attraktivität einer Pflegeausbildung als Zweitausbildung erhöht werden – unter anderem durch berufsbegleitende Berufsbildungsangebote. In verschiedenen Kantonen finden zurzeit Pilotprojekte mit dem Ziel des Ausbaus von Ausbildungsplätzen im Gesundheitswesen statt. Die ALV verfolgt diese Pilotprojekte und die Entwicklungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit Interesse und passt ihre (Wieder-)Eingliederungsstrategien laufend an den sich verändernden Arbeitsmarkt an.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

*Stand der Beratung:
im Plenum noch nicht behandelt.*



780 Mal am Telefon Gute Nacht gewünscht.
82 Mal kein Wochenende gehabt.
1 neues Mittel gegen Krebs entdeckt.

Mit Ihrer Spende fördern wir engagierte Forscherinnen und Forscher.
Damit immer mehr Menschen von Krebs geheilt werden können. PC 30-3090-1



KREBSFORSCHUNG SCHWEIZ